

II-14306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6905 NJ

1994-07-12

A N F R A G E

des Abgeordneten Mag. Barmüller  
 unterstützt durch weitere Abgeordnete  
 an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 betreffend Notrufzentralen

Seit 1993 besteht aufgrund einer privaten Initiative ein steiermarkweites Notruftelefonsystem. Der Landesverband Steiermark des Österreichischen Roten Kreuzes bietet ein solches ab 1994 in der Steiermark an. Für diese Dienstleistung wird vom Roten Kreuz ein geringerer Geldbetrag verrechnet als vom Privatunternehmen. Nachdem vom Sozialamt der Stadt Graz der vom Roten Kreuz dafür verrechnete Geldbetrag zur Gänze übernommen wird, ist eine weitere Inanspruchnahme des privaten Unternehmers mit einer Aufzahlung seitens der hilfsbedürftigen Person verbunden.

Darüber hinaus ist der Betrieb einer Notrufzentrale gemäß der Gewerbeordnung bewilligungspflichtig. Eine solche Bewilligung wurde dem Privatunternehmer erteilt, das Rote Kreuz kann eine Gewerbeberechtigung nicht nachweisen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten:

1. Welche Voraussetzungen müssen für die Qualifizierung einer Notrufzentrale als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe vorliegen?
2. Muß eine Tätigkeit im Rahmen eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein oder aus welchen Gründen reicht dazu ein tatsächlicher Einnahmenüberschuß?
3. Sind Sie der Ansicht, daß der Betrieb einer Notrufzentrale durch das Rote Kreuz eine Tätigkeit im Sinne des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes darstellt? Wenn ja, warum? Wenn nein, weshalb?
4. Ist der Landesverband Steiermark des Roten Kreuzes zum Betrieb einer Notrufzentrale ohne behördliche Bewilligung legitimiert? Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen? Wenn nein, welche Maßnahmen sind aufgrund der nicht bewilligten Tätigkeit des Roten Kreuzes von welcher Behörde zu ergreifen?
5. Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, durch Anmeldung eines Vereines die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu vermeiden?
6. Aufgrund der Unentgeltlichkeit ihrer Mitarbeiter und der kostenlosen Zurverfügungstellung der dazu erforderlichen Anlage durch die Stadt Graz und das Land Steiermark ist es dem Roten Kreuz möglich, den hilfsbedürftigen Personen für diese Dienstleistung einen geringeren Geldbetrag zu verrechnen. Erblicken Sie darin eine private Unternehmen einschränkende Wettbewerbsverzerrung? Wenn ja, warum? Wenn nein, aus welchen Gründen?